

## Kleine Gruppen aus gebietsheimischen Wildgehölzen

---

### 1 Sinn und Zweck

Bei der Neuanlage einer Heckenstruktur ist zu beachten, dass sich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Bestandsschutz entwickeln kann. In Abhängigkeit der jeweiligen Naturschutzgesetze der Länder ist die Rodung von Hecken nur mit einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.

Wer seine Anlage durch Gehölzstrukturen aufwerten will, aber kein Landschaftselement mit Bestandsschutz anlegen will oder darf (Pachtflächen), kann auf kleine Gehölzgruppen zurückgreifen.

---

### 2 Rechtliche Situation

Folgende Landschaftselemente stehen unter nach Bundesrecht unter Bestandsschutz, d. h. es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

Keine Beseitigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken oder Knicks als lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und deren Gesamtlänge mehr als 10 Meter beträgt, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind.

Eine Möglichkeit der Konfliktvermeidung stellt die Pflanzung einer Heckenstruktur mit größeren Unterbrechungen > 5 m dar. **Die reinen Pflanzflächen betragen hierbei max. 7 m Länge.** Zwischen den Gehölzbereichen mit einer **maximalen Größe von 50 m<sup>2</sup> muss ein Freiraum** mit einer Breite > 5 m angelegt werden, idealerweise zwei Fahrbreiten der Mulchgeräte.

**Im Freiraum kann ein Krautsaum angelegt werden, der jedoch mindestens zweimal jährlich gemulcht werden muss, um eine deutliche Abgrenzung zu den Heckenbereichen zu definieren.**

Diese Heckenstrukturen mit Unterbrechungen unterliegen nicht dem **Rückbauverbot** nach den Cross-Compliance Vorgaben. Es wird jedoch empfohlen vor einer Rodung, die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen, da in Abhängigkeit der jeweiligen Naturschutzgesetze der Länder (z. B. NRW und RLP) und in Schutzgebieten weiterführende Bestimmungen einzuhalten sind und eine Genehmigung erforderlich sein kann. Die Bestimmungen des Artenschutzes müssen eingehalten werden (siehe unten).

---

### 3 Durchführung

Für die Anlage der **Gehölzgruppen** können die Empfehlungen für die Pflanzung einer Hecke aus heimischen Wildgehölzen genutzt werden. Dort finden sich auch entsprechende Pflanzschemata.

Für den **Krautsaum** ist zu den berücksichtigen, dass 1-2 mal im Jahr gemulcht werden muss. Die Saatmischung für den Hochstaudensaum ist daher nur bedingt geeignet, besser wäre die Mischung für den Fahrgassenblühstreifen. Es ist auch möglich, einfach die natürliche Vegetation aufkommen zu lassen.

---

Bei der Planung der Freifläche sollte aber unbedingt die Breite des Mulchgeräts berücksichtigt werden, so dass später ohne viel Aufwand die Ränder sauber gemulcht werden können und eine langsame Ausbreitung der Hecke über 10 m Länge verhindert wird.

#### 4 Ergebnisse und Erfahrungen

Solche Gehölzgruppen sind bezüglich Windschutz und Abdriftschutz weniger effektiv als eine durchgehende Hecke. Ökologisch sind sie aber durchaus wertvoll und auch die Unterbrechungen mit dem Krautsaum, der vor der Hecke doch meist nicht angelegt wird, bieten vielen Arten Lebensraum.

Beispiel aus Dresden-Pillnitz

Unterbrechungen einer Heckenstruktur durch gepflegte Krautbereiche > 5 m (Abb. 1). Die einzelnen Heckenelemente sind deutlich abgegrenzt.



Abb. 3: Krautbereiche > 5 m zwischen den Heckenstrukturen (Foto: Harald Rank)

---

#### 5 Dokumentationsbedarf für die Kontrollstelle

Größe und Ausprägung der Heckenanlage mit Krautsäumen sind grundsätzlich zu dokumentieren (Länge und Breite, Anzahl Pflanzen/m<sup>2</sup>)

Für die Pflanzung von nicht Bio-zertifizierten autochthonen Gehölzen ist je nach Bundesland eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Über die Datenbank organicXseeds kann eine Abfrage über die Verfügbarkeit der Gehölzarten in Bio-Qualität erfolgen und eine Ausnahmegenehmigung heruntergeladen werden.

Grundsätzlich muss das Vorgehen im Vorfeld mit der jeweiligen Kontrollstelle abgestimmt werden.

Für die Kontrollstellen sind Pflanzenarten, Stückzahl, Herkunftsnachweis und bei Bedarf Ausnahmegenehmigung bei der Verwendung von nicht Bio-Pflanzware zu dokumentieren.

Wird der Krautsaum eingesät, ist auch hier eine Ausnahmegenehmigung für nicht biologisch erzeugtes Saatgut zu dokumentieren siehe *Blühstreifen in der Fahrgasse*.

---

*Autorinnen: Martina Zimmer, überarbeitet von Jutta Kienzle*